

## **Anlage [Begriffsglossar] zu § 3 Abs. 6 LRV**

### **I. Zwecksetzung der Definitionen**

Zentrale, aber unbestimmte Begrifflichkeiten, mit denen

- unmittelbar im Rahmenvertragstext,
- in den einzelnen Leistungsbeschreibungen

einzelne Leistungsinhalte bzw. -bestandteile beschrieben werden, bedürfen einer Definition. Diese Begriffe stehen durchgehend mit Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang, die den Leistungsberechtigten in der Entfaltung und Ausübung seiner Teilhabemöglichkeiten zur Selbstbestimmung, Selbstverantwortlichkeit und Selbständigkeit in jeder denkbaren Form und Art stärken und unterstützen.

Die nachfolgenden Definitionen sollen sicherstellen:

- Konkretisierung von Begriffen für ein möglichst einheitliches Begriffsverständnis durch die Praxisanwender des LRV
- Klarheit bei der Abgrenzung bestimmter Leistungsinhalte (z.B. bei Positiv-Negativ-Listen)
- Einheitlicher Begriffsumgang bei der Ausformulierung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und deren späterer Auslegung
- Systematisierung der anzuwendenden Begriffe (und Kenntlichmachung von Synonymen)

### **II. Verknüpfung der Definitionen mit dem LRV**

Der Definitionskatalog

- soll dem LRV als Anlage im Sinne eines Glossar und damit als Auslegungshilfe beigelegt werden.
- soll von der Vertragskommission bei Bedarf überarbeitet oder ergänzt werden.

### **III. Zentrale Begriffe und deren Inhalte im Einzelnen**

#### **1.) Begriffe aus dem Bereich der Leistungsgestaltung**

##### **a. Assistenz**

Bei der Assistenz geht es nicht (mehr) um einen förderzentrierten Ansatz im Sinne einer Betreuung, bei dem ein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigtem bereits terminologisch angelegt

war. Vielmehr sollen die Leistungsberechtigten durch die „Assistenz“ darin unterstützt werden, ihren Alltag einschließlich der Tagesstrukturierung selbstbestimmt auf Basis ihres Teilhabeplans zu gestalten<sup>1</sup>. Die dafür erforderliche Art und Form der Unterstützung ist personenorientiert auszurichten.

#### **b. Befähigung (des Leistungsberechtigten)**

Der Leistungsberechtigte wird über bestimmte Leistungen (Sach- oder Personalmittel) - je nach Kompetenzen und Bedarf im Einzelfall - kurz- oder langfristig in die Lage versetzt, etwas selbst zu tun. Mit der Leistung, die insbesondere Formen der Anleitung und Übung in den im SGB IX<sup>2</sup> näher bestimmten Bereichen der Alltagsbewältigung beinhaltet, kann auch ein dauerhaftes Befähigungsziel verfolgt werden. Dazu gehören auch der notwendige Wissenserwerb und die Sensibilisierung für ein bestimmtes Thema. Die Leistung kann sich ebenso auf den Erhalt einer bereits bestehenden Fähigkeit beziehen.

#### **c. Übernahme von Handlungen**

Im Rahmen der individuellen Ziele des Leistungsberechtigten zur selbstbestimmten und eigenständigen **Bewältigung des Alltags** kann – soweit im Einzelfall zur Bedarfsabdeckung erforderlich und dem Wunsch des Leistungsberechtigten entsprechend - jede Aufgabe bzw. Handlung als „Assistenzleistung“<sup>3</sup> vollständig oder teilweise übernommen werden. Diese stellvertretenden Leistungen erfolgen – soweit im Einzelfall möglich - im Beisein bzw. unter Einbeziehung des Betroffenen. Dies kann zum Beispiel im Bereich der Selbstversorgung durch Anreichen von Essen oder bei der Erledigung des Haushalts (Waschen, Bügeln, Reinigen etc.) erfolgen<sup>4</sup>.

#### **d. Begleitung**

Den/die Leistungsberechtigten bei der Überwindung von Barrieren, welche sich aus physischen, psychischen und strukturellen Einschränkungen ergeben, unterstützen. Dazu kann etwa gehören, den Leistungsberechtigten innerhalb wie außerhalb seiner Wohnräumlichkeiten an einen bestimmten Ort zu bringen oder führen oder ihm beim Einstieg in Bus oder Bahn zu unterstützen. Diese Leistung kann im Einzelfall erforderlich sein, um dem Betroffenen oder seiner Umwelt Sicherheit zu geben bzw. Schutz zu verleihen.

---

<sup>1</sup> LPK-SGB IX/Jacob Joussen, 5. Aufl. 2019, SGB IX § 78 Rn. 3.

<sup>2</sup> §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 1 S. 2 SGB IX.

<sup>3</sup> Vgl. §§ 113, 78 SGB IX.

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Beispiele in der BTHG-Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/9522 S. 262).

## e. Förderung

Der Landesrahmenvertrag schließt unter dem Dachbegriff der Förderung verschiedenste Maßnahmen und Handlungen ein, die den Leistungsberechtigten stärken und unterstützen bzw. die das Erreichte sichern. Dabei werden folgende spezielle Fördermaßnahmen beispielhaft genannt: Beratung, Motivation, Anleitung, Training, Begleitung, Reflexion, Sicherstellung.

### - **Beratung**

Ein kommunikatives Geschehen, bei dem Fragen, Irritationen und Probleme der einen (an der Kommunikation beteiligten) Seite geklärt und einer Lösung zugeführt werden ohne deren Entscheidungsautonomie zu verletzen (u.a in Krisensituationen). In der Regel geht es bei Beratung um eine therapeutische, pädagogische oder unterstützende Kommunikation zwischen Personen.

Diese Kommunikationsform belehrt nicht, sondern orientiert sich am Anliegen, am Problemerleben und den Verarbeitungsstrukturen der Leistungsberechtigten. Abhängig vom zu beratenden Personenkreis und von den zu bearbeitenden Themen- und Fragestellungen kann die Beratung von Personen unterschiedlicher Disziplinen und Qualifikationsniveaus ausgeübt werden<sup>5</sup>. Abhängig vom Thema und seines besonderen Persönlichkeitsbezug findet eine Beratung entweder im Einzelkontakt oder im Rahmen von (Klein-)Gruppen statt.

### - **Motivation**

Fachlich geeignete Maßnahmen, welche einen Leistungsberechtigten dazu bewegen können, in einer bestimmten Weise und Intensität zu handeln, d.h. in einer gegebenen Situation Veränderungen in der Stärke, Dauer und Richtung seines Verhaltens mit Blick auf dessen Teilhabe bewirken. Dies kann von Trost, Einfühlen bis hin zur emotionalen Aktivierung reichen.

### - **Anleitung**

Fachlich geeignete Maßnahmen, mit denen lösungsorientiert einem Leistungsberechtigten Handlungen, insbesondere zur Alltagsbewältigung, kleinschrittig erklärt oder beigebracht werden.

---

<sup>5</sup> Vgl. Deutscher Verein (Hrsg.), 2017, 8. Aufl., Fachlexikon der Sozialen Arbeit S. 93 f.

- **Training**

Alle Maßnahmen, die bei der leistungsberechtigten Person eine verändernde Entwicklung hervorrufen können. In aller Regel handelt es sich dabei um eine planmäßige Durchführung eines vorher entwickelten Programms, bei dem das Lehren, Verbessern und Entwickeln von Fähigkeiten im Mittelpunkt steht. Das Training kann an Maßnahmen zur Anleitung anknüpfen.

- **Reflexion**

Maßnahmen, mit dem Leistungsberechtigten, über bestimmte Handlungen und Haltungen nachzudenken, Handlungen und Haltungen zu überlegen oder ggf. zu modifizieren. Dies umfasst insbesondere Wege für neue Lösungen zu finden, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge aufzuzeigen, zu verstehen und abzuleiten.

- **Sicherstellung**

Maßnahmen, die dafür sorgen, dass etwas, das für die Abdeckung bestimmter Teilhabebedarfe des Leistungsberechtigten erforderlich ist, sicher vorhanden ist oder getan werden kann.

## 2.) Begriffe aus dem Bereich der Leistungsqualität / des Personaleinsatzes

### a. Fachkräfte

Fachkräfte sind Personen mit einer berufsbezogenen Ausbildung, wie etwa Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Erzieher und Psychologen, die in der Lage sind, alltägliche Situationen (wie etwa im Bereich der Partnerschaft, der Freizeitgestaltung, der kulturellen Betätigung und der Ernährung) gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten zu planen, zu besprechen, zu üben und zu reflektieren.

Für die weitere Definition des Fachkraftbegriffs und das berufsbezogene Fachkraftspektrum wird auf die Anlage zu § 7 der Landespersonalverordnung vom 07.12.2020 verwiesen. Etwaige Einschränkungen des Fachkräftecatalogs bleiben dem Landesrahmenvertrag vorbehalten.

### b. Unterstützende Assistenz

Diese Assistenzleistung<sup>6</sup> wird gleichbedeutend auch bezeichnet als „kompensatorische“ bzw. „einfache“ Assistenz. Situationsgerecht kompensiert sie zum einen ganz oder teilweise jene Verrichtungen, die eine leistungsberechtigte Person nicht eigenständig durchführen kann. Zum anderen kann diese auch in einer

---

<sup>6</sup> § 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB IX.

bloßen Begleitung der leistungsberechtigten Person bei einer Handlung bestehen. Hierbei sind die angemessenen Wünsche des Leistungsberechtigten<sup>7</sup> zu berücksichtigen. Bedarfs- und situationsabhängig wird die Leistung entweder durch Fach- oder Nichtfachkräfte erbracht. Der konkrete Einsatz der Fach- oder Nichtfachkräfte steht in Abhängigkeit zu den Weisungskompetenzen des Leistungsberechtigten. Die Leistungen kommen u.a. bei den allgemeinen Erledigungen des Alltags, der Gestaltung sozialer Beziehungen, bei der Sicherstellung der Mobilität, der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie bei der Tagesstrukturierung in Frage.

### c. **Qualifizierte Assistenz**

Diese Assistenzleistung wird von Fachkräften erbracht<sup>8</sup>. Sie wird nicht nur zur Unterstützung, sondern darüber hinaus immer auch zur **Befähigung** im Sinne der Herstellung von Selbsthilfepotentialen beim Leistungsberechtigten eingesetzt. Der Erwerb oder die Erhaltung bestimmter Fähigkeiten muss beim Leistungsberechtigten ein eigenes Teilhabeziel darstellen. Die qualifizierte Assistenz umfasst die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und „insbesondere“ (mithin nicht abschließend geregelt) die hierfür nötigen Anleitungen und Übungen<sup>7</sup>.

Die Befähigungsleistungen kommen u.a. in Frage bei der Planung von Einkäufen, der Erledigung von Behördenangelegenheiten, der Gestaltung sozialer Beziehungen, bei der persönlichen Lebensplanung sowie bei der Teilhabe an gemeinschaftlichem und kulturellem Leben.

---

<sup>7</sup> § 8 SGB IX.

<sup>8</sup> § 78 Abs. 2 Satz 4 SGB IX.